

Antrag

an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019

Abstellung der Behindertendiskriminierung aufgrund der automatischen Beendigung nach langem Krankenstand im Öffentlichen Dienst

§ 51 Abs. 8 LBedG sieht die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses nach einjährigem Krankenstand vor. Bei der Berechnung dieser einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Sofern der Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Erreichen der einjährigen Arbeitsunfähigkeit den Dienstnehmer auf das bevorstehende Ende des Arbeitsverhältnisses hinweist, endet dieses ex-lege, somit automatisch, ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf.

Aufgrund der Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie der Europäischen Union (RL 2000/78/EG) dürfen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Behinderung in keiner Weise, sohin auch und insbesondere bei der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses, benachteiligt werden.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur automatischen Beendigung des Dienstverhältnisses nach einjährigem Krankenstand sehen keine Unterscheidung danach vor, ob die Arbeitsunfähigkeit ihre Ursache in der Behinderung hat oder nicht. Tatsächlich haben Menschen mit Behinderung ein höheres Risiko aufgrund ihrer Beeinträchtigung krankheitsbedingt arbeitsunfähig zu sein, als Dienstnehmer ohne eine Beeinträchtigung. Daher werden durch die derzeit geltende Regelung Arbeitnehmer mit Behinderung gegenüber jenen ohne eine solche europarechtswidrig benachteiligt.

Dazu kommt noch, dass im Falle von begünstigt behinderten Dienstnehmern mit besonderem Kündigungsschutz die Anwendung der zitierten Regelung dazu führt, dass der, ansonsten für diese Personengruppe geltende, besondere Kündigungsschutz gänzlich ausgehebelt wird. Ihr Dienstverhältnis wird automatisch beendet, ohne dass sich der betroffene Arbeitnehmer dagegen durch ein Rechtsmittel zur Wehr setzen könnte – etwa falls eine positive Gesundheitsprognose für die Zukunft besteht.

§ 51 Abs 8 LBedG und die weiteren gleichartigen Regelungen im Tiroler Öffentlichen Dienstrecht sind unseres Erachtens diskriminierungsfrei zu gestalten, indem in diesen Bestimmungen ein Satz eingefügt wird, wonach „Krankenstände, die aus einer

Behinderung resultieren, auf die einjährige Dauer des Krankenstandes nicht angerechnet werden.“

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Landesregierung dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach in § 51 Abs 8 LBedG und in den weiteren gleichartigen Bestimmungen des Tiroler Dienstrechts ein Satz eingefügt wird, wonach „Krankenstände, die aus einer Behinderung resultieren, auf die einjährige Dauer des Krankenstandes nicht angerechnet werden.“

Einzel